

de la vie. L'inscription n'aurait sans cela ni sens ni portée. Elle serait dénuée de toute signification juridique et de toute valeur pratique.

Et c'est le même juge qui doit statuer sur le droit à avoir un nom et sur le droit à porter ce nom, ces droits étant indissolublement liés. Dans ces conditions, la solution de la question du droit de la recourante au nom de Debonneville, qui est à la base de la présente action, ressortit à la législation et à la juridiction du lieu d'origine. En l'espèce, ce lieu est sans conteste le canton de Vaud.

C'est donc à tort que les tribunaux genevois se sont déclarés compétents.

Il est à remarquer que l'on n'est pas en présence d'une action en divorce ou d'une action en connexité avec le procès de divorce. Celui-ci est complètement terminé. Le litige actuel est un litige nouveau et indépendant régi uniquement par l'art. 8 de la loi sur les rapports de droit civil. Il n'y a donc pas lieu d'examiner la question de compétence au point de vue de l'art. 49 de la loi sur l'état civil et le mariage. Et de même l'art. 59 CF n'est pas actuellement en cause.

Il résulte des considérants qui précèdent que le déclinaoire soulevé par la recourante doit être admis et que les tribunaux vaudois apparaissent comme seuls compétents pour trancher le litige pendant entre parties au sujet du droit de la recourante au nom de Debonneville.

Par ces motifs

le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis et l'arrêt rendu le 19 mars 1910 par la Cour de Justice civile du canton de Genève est annulé.

II. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

72. Urteil vom 7. Juli 1910, in Sachen Stierli gegen Uri.

Beweispflicht des Rekurrenten hinsichtlich der Tatsachen, aus welchen sich die Rechtzeitigkeit der Rekursergreifung ergeben soll, insbesondere, wenn behauptet wird, der angefochtene Entscheid sei später zugestellt worden, als amtlich bescheinigt wird. — Unzulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses gegenüber blossen Vollziehungsmassregeln, sofern der Rekurs sich nicht etwa gerade auf die Art und Weise der Vollziehung als solcher bezieht.

A. — Am 12. April 1909 starb in Altdorf der dort niedergelassene Apotheker Hans Stierli. Er hinterließ als Erben zwei Schwestern und die Kinder eines verstorbenen Bruders, worunter den Rekurrenten Josef Stierli, Schlosser in Muri. Das von den Erben verlangte beneficium inventarii ergab rund 316,000 Fr. Aktiven und rund 532,000 Fr. Passiven, demnach einen Passivüberschuß von 216,000 Fr. Unter den Passiven figurieren indessen für 300,000 Fr. Bürgschaftsansprüche. Alle Erben, mit Ausnahme des Josef Stierli, schlugen hierauf den Nachlaß aus, während der Rekurrent erklärte, ihn antreten zu wollen. Das Betreibungsamt von Altdorf richtete nunmehr an den Regierungsrat Uri folgende Fragen:

„1. Ob Herr Josef Stierli, Schlosser, Muri, welcher von allen Erben allein den Antritt der Erbschaft des Herrn Apotheker Johann Stierli, Altdorf, erklärte, berechtigt sei, die Hinterlassenschaft anzutreten, nachdem die besser situierten Miterben auf dieselbe ausdrücklich verzichteten;

„2. ob nicht die Erbschaftssumme bezw. Aktiven der Hinterlassenschaft des Herrn Apothekers Stierli solange zurückbehalten und in der Depositenanstalt Ersparniskasse Uri aufbewahrt werden müssen, bis die Erbschaftsliquidation durchgeführt sei.“

Der Regierungsrat entschied am 2. Oktober 1909:

„1. Herr Josef Stierli, Schlosser, Muri, wird zum Antritt

„der Erbschaft des Herrn Johann Stierli sel., Apotheker, Altdorf, als berechtigt erklärt;

„2. derselbe sei, als alleiniger Erbsprecher für die Bereinigung und Liquidation der Erbschaft und Befriedigung der Gläubiger verantwortlich und haftbar erklärt;

„3. die Herren Anwälte Dr. L. Meyer und Dr. Ab Yberg werden als Vertreter des Josef Stierli, Muri, bei ihrer Erklärung betreffend Deponierung der Titel und Bargelder und anderweitiger Erträge, bei der Ersparniskasse Uri bis nach Liquidation der Erbschaft, behaftet;

„4. das Betreibungsamt Altdorf wird angewiesen, die Werttitel und Bargelder auf der Ersparniskasse Uri als Depositen-Anstalt abzugeben, unter Anzeige an die Erben.“

In der Folge stellte Fürspreh L. Meyer in Altdorf namens des Josef Stierli das Begehren an den Regierungsrat, daß in Interpretation des Regierungsratsbeschlusses vom 2. Oktober das Betreibungsamt Altdorf verhalten werde, den Schlüssel zum Tresor der Ersparniskasse Uri, in welchem die Stierlischen Wertschriften deponiert seien, behufs Liquidation der Hinterlassenschaft herauszugeben.

Der Regierungsrat zog in Erwägung:

„1. daß eine Liquidation der Erbschaftsangelegenheit Joh. Stierli sel. unbedingt vorgenommen werden muß und es sich nur darum handeln kann, von wem dieselbe zu erfolgen hat;

„2. Daß Josef Stierli, Schlosser, Muri, durch Entscheid des Regierungsrates vom 2. Oktober ds. Jahres zum Erbschaftsantritt berechtigt erklärt und folglich auch allein berufen ist, die Liquidation der Hinterlassenschaft des Herrn Apotheker Stierli sel. durchzuführen, jedoch unter Verantwortlichkeit und Haftbarkeit für die Befriedigung der Gläubiger des Herrn Stierli sel.;

„3. daß die von den Herren Anwälten Dr. L. Meyer und Dr. Ab Yberg laut Ziff. 2 des Beschlusses vom 2. Oktober 1909 in verbindlicher Weise, als Vertreter des J. Stierli, Schlossers, abgegebene Erklärung, die notwendige Gewähr dafür bieten dürfte, daß die Titel, Bargeld und andere Erträge der Erbschaft Johann Stierli sel. bis nach Liquidation der Hinterlassenschaft auf der Ersparniskasse Uri deponiert bleiben werden;

„4. daß eine weitere Einmischung des Betreibungsamtes Altdorf in diese Erbschaftsangelegenheit, nach Antritt des Erbes durch J. Stierli, Schlosser, Muri, nicht mehr als statthaft angesehen werden kann und daher die Abgabe des Schlüssels zum Tresor der Ersparniskasse Uri durch dasselbe selbstverständlich und gegeben ist;

„5. daß der Erbe dagegen den Erbschaftsgläubigern in Altdorf, wo der Erblasser, Herr Joh. Stierli sel. gesetzlich niedergelassen war und gestorben ist, in Bezug auf die Verbindlichkeiten des Erblassers Rede und Antwort zu stehen hat;

„6. daß der Erbe J. Stierli, Schlosser, weil in Altdorf nicht gesetzlich niedergelassen, deshalb einen mit Generalvollmacht ausgestatteten Vertreter in Uri zu bezeichnen hat, welcher gegenüber sämtlichen Erbschaftsgläubigern vor allen Instanzen Rede und Antwort zu stehen befugt und die notwendige Gewähr zu bieten im Falle ist, den Verbindlichkeiten Namens des Erben nachzukommen;

„7. daß in dieser Beziehung die gegenwärtig vorliegenden Vertretungsvollmachten der Fürsprecher Dr. L. Meyer und G. L. Stierli als ungenügend anzusehen sind, indem die Vollmacht des Erstern nur für einen speziellen Prozeß ausgestellt und diejenige für Letztern, nicht beglaubigt und nicht auf einen in Uri Niedergelassenen ausgestellt ist.“

Gestützt auf diese Erwägungen beschloß der Regierungsrat:

„1. Es sei in eine weitere materielle Behandlung der Erbschaftsangelegenheit nicht einzutreten, sondern im Sinne der angeführten Erwägungen an dem Beschlusse vom 2. Oktober 1909 festzuhalten;

„2. sofern Gläubiger mit diesen Sicherheitsmaßnahmen nicht befriedigt sein sollten, bleibt es denselben überlassen, gegen den Erben bezw. dessen gesetzlichen Vertreter auf dem Rechtswege vorzugehen.“

Auf diesen Beschluß hin stellte Fürspreh Meyer namens des Fürspreh Stierli in Marau als Generalbevollmächtigten des Rekurrenten das Gesuch, das Betreibungsamt Altdorf sei anzuweisen, den Schlüssel zum Tresor der Ersparniskasse Uri, wo die Werttitel der Erbschaft Stierlis liegen, der Direktion der Ersparnis-

fasse abzugeben und den regierungsrätlichen Entscheid vom 11. Dezember in Ziff. 7 betreffend Bezeichnung eines Generalbevollmächtigten abzuändern, da diese Verpflichtung nicht anerkannt werde. Fürsprech Meyer war von Stierli als Zustellungsbevollmächtigter bezeichnet worden.

Der Regierungsrat beschloß darauf am 15. Januar 1910: „In Anbetracht, daß diese Angelegenheit durch den Regierungsratsbeschluß vom 11. Dezember 1909 endgültig entschieden und geregelt wurde und keine Veranlassung vorliegt, auf den damaligen Beschluß zurückzukommen: Auf das Gesuch des Herrn Fürsprech Dr. L. Meyer sei nicht mehr eingetreten.“

Endlich beschloß der Regierungsrat am 5. März 1910:

„Herr Fürsprech Dr. L. Meyer sei zu Händen des die Erbschaft antretenden Josef Stierli, Schlosser in Muri, aufzufordern, den Namen seines gesetzlichen Vertreters in Uri bis spätestens den 15. März nächsthin dem Regierungsrate bekannt zu geben, gemäß Entscheid vom 11. Dezember 1909.“

B. — Mit Rechtschrift vom 12. Mai, der Post aufgegeben am 12. Mai, hat Fürsprech Stierli in Arau für den Josef Stierli, Schlosser in Muri, und zugleich in eigenem Namen den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag:

Es sei das Begehren des Regierungsrates, wonach der Rekurskläger einen im Kanton Uri domizilierten Generalbevollmächtigten und Erbschaftsliquidator bestellen soll, als bundesrechtswidrig und für den Rekurskläger und den von ihm bestellten Generalbevollmächtigten, Fürsprech Stierli in Arau, als unverbindlich zu erklären.

Als Beschwerdebegründe werden geltend gemacht:

1. ein Eingriff in die persönliche Handlungsfähigkeit des Josef Stierli;

2. eine Verletzung des Art. 33 BB in Verbindung mit Art. 5 der Übergangsbestimmungen gegenüber dem Fürsprecher Stierli;

3. eine Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Uri hat beantragt, es sei auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht einzutreten; eventuell sei sie als unbegründet abzuweisen.

D. — Über das Datum der Zustellung des regierungsrätlichen Entscheides vom 5. März 1910 hat die Standeskanzlei Uri dem Instruktionsrichter des Bundesgerichtes folgende „Bescheinigung“ ausgestellt:

„Der Regierungsratsbeschluß vom 5. März ds. Jahres in Sachen Stierli betreffend Bezeichnung eines Vollmachtträgers, wurde laut Kontrolle den 10. März ausgefertigt und dem titl. Landammannamte zur Einsicht und Weiterbeförderung zugestellt. Diese Ausfertigungen der Kanzlei pflegen jeweilen vom titl. Landammannamte am gleichen oder spätestens am folgenden Tage der Post übergeben zu werden.“

Hierauf wurde dem Fürsprech Stierli Frist angesetzt, um nachzuweisen, daß die Zustellung nicht vor dem 13. März erfolgt sei. Innert der gesetzten Frist hat darauf Fürsprech Stierli eine Zusage des Fürsprech Meyer in Altdorf beigebracht, in der dieser bestätigt, daß er den Entscheid erst am 14. März erhalten habe, und beifügt, es sei durchaus nicht richtig, daß die Zustellung beständig innert 5 bis 6 Tagen erfolge, wie behauptet werde, es komme ganz darauf an, ob die Ausfertigungen zahlreich seien und ob der Herr Landammann sie sofort einsehen könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die 60-tägige Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG ist nicht gewahrt gegenüber dem Entscheide des Regierungsrates vom 11. Dezember 1909, der dem Rekurrenten J. Stierli aufgibt, einen Generalbevollmächtigten im Kanton Uri zu bezeichnen, und ebensowenig gegenüber dem Entscheid des Regierungsrates vom 15. Januar 1910, der es ablehnt, auf jene Auflage zurückzukommen. Was den Entscheid vom 5. März 1910 anbelangt, gegen den der Rekurs sich formell allein richtet, so ist das Datum der Mitteilung und damit die Beobachtung der Rekursfrist streitig. Damit der Rekurs rechtzeitig erhoben wäre, müßte die Mitteilung am 13. März oder später erfolgt sein.

Die Beobachtung der Rekursfrist des Art. 178 Ziff. 3 ist eine der gesetzlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses. Die Rekurspartei ist daher für die Tatsachen beweispflichtig, die vorliegen müssen, damit diese Voraussetzung erfüllt ist, speziell auch für das Datum der Mitteilung des an-

gefochtenen Entscheides. Nun ist nach der Bescheinigung der Standeskanzlei Uri der Entscheid vom 5. März am 10. März ausfertigt und dem Landammann zur Einsicht und Weiterbeförderung zugestellt worden, und da wiederum nach derselben amtlichen Bescheinigung die Ausfertigungen vom Landammann jeweilen am gleichen oder spätestens am folgenden Tage der Post übergeben werden, so ist anzunehmen, daß die Mitteilung an den Zustellungsbevollmächtigten des Rekurrenten, Fürsprech Meyer in Altdorf, jedenfalls vor dem 13. März geschehen ist. Die Unrichtigkeit dieser Annahme, bezw. die Richtigkeit der Behauptung, daß die Zustellung erst am 14. erfolgt sei, ist von den Rekurrenten nicht dargetan. Die bloße Erklärung des Fürsprech Meyer, daß seine Angabe richtig sei und daß der Landammann die Ausfertigungen nicht immer sofort einsehe, kann gegenüber der amtlichen Bescheinigung der Standeskanzlei nicht als Gegenbeweis gelten. Ein anderer Beweis aber, insbesondere durch Produktion des Couverts mit dem Poststempel, ist von den Rekurrenten nicht angetreten worden. Es kann daher auf den Rekurs schon deshalb nicht eingetreten werden, weil gegenüber dem Entscheide vom 5. Mai die Rekursfrist nicht gewahrt ist.

2. — Aber auch abgesehen hievon erweist sich der Rekurs als verspätet, weil er sich seinem Inhalte nach in Wirklichkeit nicht gegen den Entscheid vom 5. März, sondern gegen denjenigen vom 11. Dezember richtet. Durch diesen Entscheid war dem Rekurrenten J. Stierli in verbindlicher Weise aufgegeben worden, einen mit Generalvollmacht ausgestatteten Vertreter im Kanton Uri zu ernennen. Der Entscheid vom 5. März aber war nichts anderes als eine bloße Ausführung desjenigen vom 11. Dezember: J. Stierli wurde darin eingeladen, den Namen seines „gesetzlichen“ Vertreters in Uri bis 15. März dem Regierungsrat bekannt zu geben „gemäß Entscheid vom 11. Dezember 1909“. Damit wollte der durch diesen frühern Entscheid erfolgten Auflage nichts neues hinzugefügt, sondern nur die Auflage ausgeführt werden. Die Rekurrenten beschwerten sich nun nicht etwa über die Art und Weise, in welcher der Regierungsrat den frühern Beschluß hier ausführt, sondern lediglich über die Auflage an sich, einen Generalvertreter im Kanton Uri ernennen

zu müssen. Ist aber danach der Rekurs in Wirklichkeit nicht gegen die Verfügung vom 5. März, sondern gegen den Beschluß vom 11. Dezember gerichtet, so erweist sich derselbe auch dann als verspätet, wenn angenommen wird, die Rekursfrist sei gegenüber der Verfügung vom 5. März an sich gewahrt.

Die bundesgerichtliche Praxis geht denn auch, von besondern Fällen abgesehen, dahin, daß der staatsrechtliche Rekurs sich gegen denjenigen kantonalen Entscheid richten muß, der die angefochtene Verfügung wirklich enthält, und daß er gegen bloße Vollziehungsmaßregeln, wie auch gegen bloße Entscheide über Wiedererwägungsgesuche, nicht gerichtet werden kann, es sei denn, daß es sich um die Anwendung einer objektiven Rechtsnorm auf streitige subjektive Rechtsverhältnisse handle, was aber hier nicht der Fall ist, da der Entscheid des Regierungsrates vom 11. Dezember sich bereits auf ein subjektives Rechtsverhältnis bezog. Vergl. betreffend die Anfechtung von Entscheiden über Wiedererwägungsgesuche: *US 33 I S. 110 f. Erw. 1*; betreffend die Anfechtung bloßer Vollziehungsmaßregeln: *1 S. 328, 2 S. 527, 4 S. 393 Erw. 3, 17 S. 368 Erw. 2, 32 I S. 643 f. Erw. 1, 33 I S. 639 f. Erw. 3*.

Der vorliegende Rekurs ist somit auf alle Fälle verspätet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

73. Urteil vom 16. September 1910

in Sachen *Bwe. Jean Gieser & Cie. gegen Baumann.*

Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 178 Ziff. 3 OG (betr. 60-tägige Rekursfrist) auf die Beschwerden nach Art. 38 BG betr. die ziv. Verh. d. N. u. A., sofern es sich um die Anfechtung eines kantonalen Entscheides durch einen Einzelnen und nicht um eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Kantonen oder Gemeinden verschiedener Kantone handelt. Begriff der « Eröffnung oder Mitteilung » im Sinne des zitierten Art. 178 Ziff. 3 OG; nach solothurnischem Recht: die gesetzlich vorgesehene, mündliche Eröffnung des Dispositivs unmittelbar nach Ausfällung des Urteils; Unerheblichkeit einer allfälligen spä-